

Amtsblatt

Nr. 25

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Jahresabschluss 2018	347
Bekanntmachung zur Verlängerung des Auslegungszeitraumes für den B-Plan Nr. 14 "Drahhüttenweg", 3. Änderung	348

Flecken Bovenden

Bekanntmachung bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans	349
--	-----

Gemeinde Gleichen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	351
---	-----

Gemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	354
---	-----

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 03.05.2022	356
--	-----

Gemeinde Landolfshausen

Jahresabschluss 2020	358
----------------------	-----

Stadt Osterode am Harz

Öffentliche Zustellung	359
Öffentliche Zustellung	360

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2018
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 21.04.2022 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

05.05.2022 bis 13.05.2022

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 104 zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 26.04.2022

gez. Schmidt
Bürgermeister i.V.

BEKANNTMACHUNG**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Drahthüttenweg“
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 31.03.2022 die am 07.04.2022 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen wird bekanntgegeben, dass sich die Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Baubauungsplans Nr. 14 „Drahthüttenweg“ und der Begründung auf Grund von Verzögerungen um 2 Wochen verlängert.

Der Entwurf der 3. Änderung des Baubauungsplans Nr. 14 „Drahthüttenweg“ und die Begründung dazu liegen somit in der Zeit vom

Mittwoch, den 13.04.2022 bis einschließlich Montag, den 30.05.2022

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen, Ordnung und Soziales, Rathaus Hintergebäude) zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05524/853-0 oder 05524 / 853-168 möglich.

Der Stadt Bad Lauterberg im Harz liegen keine nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sind.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Drahthüttenweg“ sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (Leben/Bürgerservice/ Bekanntmachungen) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Drahthüttenweg“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.

Schmidt

Bekanntmachung

Die vom Rat des Flecken Bovenden am 02. Juli 2021 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie die Neuaufstellung des Landschaftsplanes hat der Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 17. Januar 2022, Zeichen: 60 81-20-2/ Neuaufstell. gemäß Nr. 34.9.4 Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) in Verbindung mit § 6 Baugesetzbuch (BauGB) antizipativ mit Maßgabe genehmigt. Der Rat des Flecken Bovenden hat den erforderlichen Beitrittsbeschluss in seiner Sitzung am 01. April 2022 gefasst.

Hintergrund der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan des Flecken Bovenden stammt aus dem Jahr 1980 und wurde zwischenzeitlich durch 37 Änderungsverfahren und diversen Berichtigungen gemäß § 13 a BauGB geändert und angepasst. Neben der Vielzahl von Änderungen sind diese auch auf unterschiedlichen Planunterlagen erstellt worden. Eine Zusammenführung der Planungen konnte daher nur durch eine Digitalisierung auf Grundlage der heute üblichen automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erfolgen. Hierbei sind auch Bereinigungen und Anpassungen der Darstellungen erfolgt.

Gleichzeitig steht die Gemeinde vor städtebaulichen Herausforderungen in Bezug auf die Weiterentwicklung des Gemeindegebiets. Hierzu sind die Grundlagen für die kommenden Jahre geschaffen worden. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Um die Belange von Natur und Landschaft in der Planung angemessen zu berücksichtigen und um auch die Entwicklung des Gemeindegebiets hinsichtlich der Umweltbelange besser steuern zu können, ist parallel zum Flächennutzungsplan auch erstmalig ein Landschaftsplan erstellt worden. Die Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, orientiert an den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einen Handlungsrahmen für beabsichtigte Siedlungsentwicklung als auch für die Entwicklung unbebauter Feldfluren sowie Wald- und Naturschutzflächen zu geben.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung sowie die Neuaufstellung des Landschaftsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Veröffentlichung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Der Bürgermeister
gez. Brandes

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2022

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.212.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.048.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	251.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.206.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.699.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.089.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.393.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.304.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	410.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.599.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.503.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.304.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.628.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.534.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

1. Der kalkulatorische Zinssatz für das Haushaltsjahr 2022 wird auf 1,47 % festgesetzt.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 5.000 Euro als unerheblich, wenn

- a) sie durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
 - b) sie auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
 - c) sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.
3. Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO ab einer Wertgrenze in Höhe von 1.000 € einzeln im Haushaltsplan dargestellt.
 4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt
 - bei Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen auf 30.000 €
 - bei Beschaffung von unbeweglichen Vermögensgegenständen auf 100.000 €.

Gleichen, 23.02.2022

gez. Otter (LS)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 21.04.2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 29.04. bis zum 09.05.2022 bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alternativ kann der Haushaltsplan im Internet unter www.gleichen.de unter der Rubrik Rathaus / Haushalt eingesehen werden.

Gleichen, 26.04.2022

gez. Otter (LS)
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2022**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2022**

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.638.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.622.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	25.500,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.436.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.269.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	370.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

Hattorf am Harz, den 05.04.2022

gez.
Kunstin
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

- 2.1** Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2** Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3** Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 04.05.2022 bis 13.05.2022

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 26.04.2022

gez.
Kunstin
Gemeindedirektor

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Dienstag, den 03.05.2022, findet um 16:15 Uhr, im Bürgerhaus Pöhle, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. 02) vom 19.01.2022
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 "Auf der Gehre" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
7. Aufstellung der Bauleitplanung für ein Sondergebiet "Photovoltaik am Pöhlder Kreisel" in der Gemarkung Pöhle;
 1. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz
 2. Bebauungsplan Nr. 076 "Sondergebiet Photovoltaik am Pöhlder Kreisel" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
8. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 "Am ehemaligen Krankenhaus" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
9. Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Heuer" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB; Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
10. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 "Heuer-West" gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung;
 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.12.2019
 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
 3. Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 073 "Heuer-West" sowie des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Nieders. Bauordnung und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

11. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Landolfshausen für das Jahr 2020 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Landolfshausen hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2020 liegt in der Zeit vom

03.05.2022 bis einschließlich 14.06.2022

während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Landolfshausen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Seebode

Landolfshausen, den 26.04.2022

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr Dr. Andreas Hassepaß
zuletzt wohnhaft: An der Sieber 154, 37412 Herzberg am Harz

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es werden daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 27. Januar 2022 (Aktenzeichen: 508.141)

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.02 / 3.03, einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der oben genannte Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung des Bescheides beginnt die darin genannte Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Das bedeutet, dass der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Zustellung unanfechtbar wird.



(Jens Augat)

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr James Delany
zuletzt wohnhaft: 7 Ocalane, London

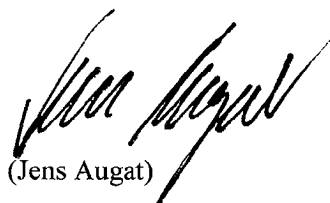
Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es werden daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 27. Januar 2022 (Aktenzeichen: 1109.92)
- Bescheid vom 18. Januar 2022 (Aktenzeichen: 1109.92)

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.02 / 3.03, einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung der Bescheide beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass die Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.



(Jens Augat)